



Familienversicherung



Vorsicht: Ausnahmen

Eine kostenfreie Familienversicherung besteht u. a. nicht

- bei einer eigenen Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Nimmt der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder Ihr Kind eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Arbeitsverhältnis mit regelmäßig mehr als 538 Euro monatliches Arbeitsgelt oder ein Ausbildungsverhältnis) auf, kann die Versicherung selbstverständlich bei unserer BKK durchgeführt werden. Ein durchgehender Versicherungsschutz ist so garantiert.
- bei Ausübung einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit.
- nach Rechtskraft der Scheidung für die mitversicherte Ehegattin/den mitversicherten Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin.
- bei Versicherungsfreiheit (z. B. Beamtenverhältnis) oder Befreiung von der Versicherungspflicht.
- bei eigenen Einkünften des Angehörigen, die regelmäßig monatlich 505 Euro übersteigen. Hierzu zählen u. a. Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen. Bei einer geringfügigen Beschäftigung beträgt die Grenze 538 Euro.
- bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern für die Zeit der Mutterschutzfristen (grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) und der

anschließenden Elternzeit, wenn sie vor diesem Zeitraum nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Kinder sind außerdem nicht mitversichert, wenn Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner

- mehr als 5.775 Euro (bzw. mehr als 5.175 Euro für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 privat versichert waren) monatlich und
- mehr als Sie verdient und
- nicht gesetzlich krankenversichert ist (z. B. privat versichert) und
- mit den Kindern verwandt ist (leibliche(r) Mutter/Vater).

Super: die Anschlussversicherung!

Endet die Familienversicherung zum Beispiel wegen

- Erreichen der Altersgrenze für Kinder?
- rechtskräftiger Ehescheidung?
- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit?
- Überschreiten der Einkommensgrenzen?

Dann setzt sich im direkten Anschluss die BKK-Versicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, der Ange-

hörige erklärt innerhalb von zwei Wochen nach unserem Hinweis seinen Austritt. Dieser wird wirksam, wenn eine anderweitige Absicherung bei Krankheit nachgewiesen wird. Sie sehen, der Versicherungsschutz ist in jedem Falle sichergestellt.

Über die Fortsetzung der Versicherung und die Höhe des Beitrags informieren wir Sie gerne. Die Versicherung schließt sich lückenlos an das Ende der Familienversicherung an, ohne Wartezeit, ohne Leistungsausschluss.

Soziale Pflegeversicherung

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Pflegeversicherung.

Mitglieder und Familienversicherte unserer BKK sind automatisch pflegeversichert.

Familienversicherung

Voraussetzungen für die beitragsfreie Familienversicherung 2024. Eine Familie – eine BKK.



Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

Schutz und Sicherheit für die ganze Familie sind ein besonderes Anliegen unserer BKK. Wir sind ein starker Partner, wenn ein Angehöriger einmal krank wird – das ist gut zu wissen! Noch besser ist es, für die Gesundheit vorzusorgen – mit unserem Gesundheitsprogramm.

Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung kostet dieser Versicherungsschutz nicht einen Cent extra, sondern ist im Beitrag des Mitglieds enthalten.

Alles Nähere zu diesem Versicherungsschutz für die Familie lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen mit Rat und Tat zur Seite, rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ihre **BKK**

Wer ist familienversichert?

Die beitragsfreie Familienversicherung gilt für

- Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Kinder (auch Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder, Adoptivkinder) sowie
- Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die Familienversicherung nicht von einem Elternteil abgeleitet werden kann

wenn diese Angehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Bei Stiefkindern und Enkeln ist es erforderlich, dass sie im Haushalt des Mitgliedes leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden. Bei Pflegekindern und Adoptionspflegekindern wird dauerhafte häusliche Gemeinschaft vorausgesetzt.

Für Kinder

gelten besondere Altersgrenzen:

- Grundsätzlich sind alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mitversichert
- Sind die Kinder nicht erwerbstätig, ist eine Verlängerung bis zum 23. Lebensjahr möglich
- Befinden sich Kinder noch in Schul- oder Berufsausbildung oder leisten sie ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, liegt die Altersgrenze beim 25. Lebensjahr. Darüber hinaus verlängert sich die Familienversicherung um den Zeitraum, um den eine Schul- oder Berufsausbildung wegen einer gesetzlichen Dienstpflicht (Wehr-/Zivildienst) unterbrochen oder verzögert wurde; dies gilt auch für Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienstgesetz, Jugendfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungshelfer) für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

- Für Kinder, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Sinnenbeeinträchtigungen nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze. Voraussetzung ist, dass die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert war oder eine Vorrangversicherung entgegen stand.

Damit wir schnell leisten können

Formulare, Vordrucke...? Bei unserer BKK alles halb so schlimm! Auf einem übersichtlichen Fragebogen tragen Sie die Daten für Ihre Angehörigen ein und senden ihn an uns. Noch schneller und nachhaltiger geht es online über unsere Homepage oder App.

Bitte teilen Sie uns auch alle relevanten Änderungen wie zum Beispiel die Ausbildung eines Kindes, Ehescheidung, Einkommen der Angehörigen usw. unverzüglich mit. Für Kinder nach dem 23. Lebensjahr benötigen wir entsprechende Nachweise, zum Beispiel eine Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die BKK von Zeit zu Zeit die Daten der Familienversicherung aktualisiert. Ihr Vorteil: Wir können schnell und unbürokratisch leisten.

BKK – für die ganze Familie

Sie und Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner sind bei verschiedenen Krankenkassen versichert? Dann entscheiden Sie, bei welcher Krankenkasse die Kinder mitversichert werden sollen.

Wir empfehlen Ihnen die Familienversicherung bei unserer BKK – dann erhalten Sie das komplette Leistungspaket und den umfassenden Service aus einer Hand.

Übrigens: Auch der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner kann sich grundsätzlich bei unserer BKK versichern.

